

Satzung des Landkreises Ahrweiler über die Durchführung der Kindertagespflege

vom 19.06.2012

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i. d .F. vom 31.Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 2 des Landesgesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 1), BS 2020-2, am 15.06.2012 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines, Rechtsgrundlagen, Geltungsbereich

Kindertagespflege ist eine familiennahe Betreuungsform, die in den §§ 22 ff., § 43 sowie § 90 SGB VIII ihre Regelung erfährt. Nach § 1 Absatz 5 Kindertagesstätten-gesetz Rheinland-Pfalz findet die Kindertagespflege im Haushalt einer geeigneten Tagespflegeperson oder der/des Personensorgeberechtigten des Kindes statt.

Vorliegende Satzung regelt Einzelheiten zur Durchführung der Kindertagespflege im Kreis Ahrweiler.

§ 2 Pflegeerlaubnis – Qualifizierung

Nach § 43 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt als länger als 3 Monate betreuen will, der Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist nach § 43 Absatz 2 SGB VIII zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist, das heißt sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt. Sie soll über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat. Im Kreis Ahrweiler ist hierzu ein entsprechender Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer 160-stündigen Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts oder alternativ der Nachweis einer pädagogischen Ausbildung nach der Kindertagesstättenfachkräftevereinbarung Rheinland-Pfalz, hier: Punkt 2.1 bis 4.3, erforderlich.

Andere Qualifizierungsnachweise können in begründeten Einzelfällen anerkannt werden. Hierbei sind strenge Maßstäbe anzulegen. Hierüber entscheidet die Verwaltung des Jugendamts.

Von der/dem Bewerberin sind bei Antragstellung darüber hinaus folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-am-Kind-Kurs
- Nachweis über eine amtsärztliche Untersuchung, in dem bestätigt wird, dass aus ärztlicher Sicht keine Bedenken gegen eine Ausübung der Tagespflege-tätigkeit

bestehen.

- Erweiterte Führungszeugnisse über alle im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden volljährigen Personen.

Die persönliche Eignung sowie das Vorhandensein kindgerechter Räumlichkeiten werden durch eine/n Mitarbeiter/in des Jugendamts im Rahmen eines Gesprächs mit der/dem Bewerber/in und mindestens eines Hausbesuchs überprüft.

Eine Pflegeerlaubnis wird in der Regel nicht erteilt, wenn die/der Bewerber/in selbst bereits Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII für eigene und/oder Pflegekinder in Anspruch genommen hat. Über Ausnahmen entscheidet unter Berücksichtigung des Einfalls die Verwaltung des Jugendamts.

Ferner kann eine Pflegeerlaubnis nicht erteilt werden, wenn bei der/dem Bewerber/in eine psychische Erkrankung, eine Suchterkrankung oder eine sonstige Erkrankung, gesundheitliche Beeinträchtigung oder Behinderung, die die Ausübung der Tagespflege Tätigkeit dauerhaft beeinträchtigen könnte, vorliegt.

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis erfolgt in schriftlicher Form. Sie wird für die Dauer von fünf Jahren ausgestellt, wenn keine Gründe vorliegen, die eine kürzere Befristung notwendig erscheinen lassen und die sonst zu einer Nichterteilung der Pflegeerlaubnis führen würden. Die Pflegeerlaubnis gilt in der Regel für die Betreuung von maximal fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Eine Beschränkung dieser Kinderzahl in der Pflegeerlaubnis kann bei Bedarf erfolgen (z. B. aufgrund kleiner Räumlichkeiten oder möglicher Überforderung der Tagespflegeperson bei einer höheren Kinderzahl).

Die Pflegeerlaubnis kann vor Ablauf der Gültigkeitsdauer widerrufen werden, wenn die Tagespflegeperson die erforderlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Tagespflegetätigkeit nicht mehr erfüllt oder es das Wohl der betreuten Kinder erfordert.

Die Pflegeerlaubnis ist mit einer Auflage zu versehen, die die Kindertagespflegeperson ab dem ersten vollständigen Kalenderjahr nach Erteilung der Pflegeerlaubnis jeweils kalenderjährlich zur Teilnahme an einer oder mehreren Fort- bzw. Weiterbildungsveranstaltung/en zu Themen der Kindertagespflege im Umfang von insgesamt mindestens 6 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten verpflichtet. Eine schriftliche Teilnahmebestätigung ist dem Jugendamt vorzulegen.

Rechtzeitig vor Ablauf der Pflegeerlaubnis ist von der Tagespflegeperson eine neue Pflegeerlaubnis beim Jugendamt zu beantragen. Hierzu ist die erneute Vorlage von aktuellen erweiterten Führungszeugnissen und einer aktuellen Bestätigung über eine amtsärztliche Untersuchung erforderlich. Vor Erteilung einer neuen Pflegeerlaubnis ist ein weiterer Hausbesuch des Jugendamts bei der Tagespflegeperson durchzuführen, falls der letzte mehr als 12 Monate zurückliegt.

§ 3 Anspruch auf Förderung

Antragsberechtigt für eine finanzielle Förderung der Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten des zu betreuenden Kindes. Auf die Regelungen zur Kosten-

beteiligung (siehe § 5) wird hingewiesen. Damit eine Förderung erfolgen kann, muss mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- die Erziehungsberechtigte/n, die mit dem Kind zusammenleben, gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder nehmen eine solche auf;
- die Erziehungsberechtigten, die mit dem Kind zusammenleben, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung;
- die Erziehungsberechtigten, die mit dem Kind zusammenleben, erhalten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II;
- das Wohl des Kindes ist ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet;
- mindestens drei Kinder in kurzer Geburtenfolge oder aber Mehrlingsgeburten sind zu betreuen;
- die Krankheit des Elternteils, der das Kind tagsüber erzieht/betreut; macht eine vorübergehende Betreuung und Versorgung erforderlich;
- besondere Konfliktlagen hindern die Eltern bzw. den alleinerziehenden Elternteil an der Betreuung und Versorgung ihres/seines Kindes;
- die Eltern des Kindes nehmen an einer Sprachfördermaßnahme bzw. einem Sprachkurs für die deutsche Sprache teil.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Die Eingewöhnungsphase kann in Umfang von insgesamt 20 Stunden vor Beginn der Kindertagespflege gefördert werden, auch wenn zu diesem Zeitpunkt die oben genannten Fördervoraussetzungen noch nicht vorliegen. Hierdurch soll ermöglicht werden, dass ein/e Erziehungsberechtigte/r die Eingewöhnung begleiten kann.

Das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzung/en ist von dem/der Antragstellenden ggf. mittels geeigneter Bescheinigungen nachzuweisen (Schulbescheinigung, Bescheid der Arbeitsagentur, Bescheinigung des Arbeitgebers etc.).

Der Anspruch auf Förderung bezieht sich grundsätzlich auf die Betreuung von Kindern unter drei Jahren, sofern Betreuungskapazitäten in Kindertageseinrichtungen nicht zur Verfügung stehen. Ergänzend zu institutionellen Angeboten kann für die vorgenannte Altersgruppe eine Förderung der Kindertagespflege erfolgen, sofern der entsprechende Bedarf nachgewiesen wird.

Für Kinder **ab dem dritten Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit**, die bei einem **allein erziehenden Elternteil**¹ leben, kann **ergänzend** eine Förderung gewährt werden, wenn entsprechende institutionelle Angebote nicht ausreichen und der individuelle Bedarf seitens der/des allein erziehenden Erziehungsberechtigten nachgewiesen wird sowie die Kindertagespflege als Betreuungsform im jeweiligen Einzelfall geboten ist. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens eine der oben genannten Voraussetzungen vorliegt.

¹ Alleinerziehendes Elternteil ist eine Person, die alleine mit einem Kind oder mehreren Kindern unter 18 Jahren in einem Haushalt lebt und deren Erziehung, Betreuung und Versorgung übernimmt.

Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn die Tagespflegeperson über eine Pflegeerlaubnis verfügt. In Fällen, bei denen die Betreuung ausschließlich im Haushalt der Erziehungsberechtigten des betreuten Kindes erfolgt, muss die Betreuungsperson dieselben Voraussetzungen erfüllen, die für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis erforderlich sind.

Eine Förderung erfolgt frühestens ab dem Datum des Antragseingangs.

§ 4 Leistungen - Finanzierung der Kindertagespflege

Mit der Entscheidung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, entsprechend dem individuellen Bedarf Kindertagespflege als Jugendhilfeleistung zu gewähren, entsteht gem. § 23 Abs. 1, 2 und 2a SGB VIII die Verpflichtung gegenüber der Tagespflegeperson, die Leistungserbringung angemessen zu bezahlen. Hierzu gehören

1. die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Tagespflegeperson;
2. ein Betrag zur Anerkennung der Förderleistung;
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge zur Unfallversicherung;
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie
5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken und Pflegeversicherung.

Zu 1. und 2.:

- a) Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderleistung wird in pauschalierter Form entsprechend der nachfolgenden Staffelung abgegolten:

bis einschließlich 05 Wochenstunden	66 €
bis einschließlich 10 Wochenstunden	131 €
bis einschließlich 15 Wochenstunden	197 €
bis einschließlich 20 Wochenstunden	263 €
bis einschließlich 25 Wochenstunden	329 €
bis einschließlich 30 Wochenstunden	394 €
bis einschließlich 35 Wochenstunden	460 €
bis einschließlich 40 Wochenstunden	526 €

Die Erstattungsbeträge für Sachaufwand und Förderleistung sind auf einen Förderzeitraum von einem Monat berechnet. Deren Höhe wird auf Grundlage der durchschnittlichen Wochenstundenzahl nach einer Einstufung in der Tabelle ermittelt. Die Auszahlung erfolgt als Pauschale entsprechend der durchschnittlichen Betreuungszeit. Die Tagespflegepersonen haben nachzuweisen, dass Stunden in dem angegebenen bewilligten Umfang erbracht wurden. Wird die Stundenzahl unterschritten, ist der zuviel gezahlte Betrag von der Tagespflegeperson zu erstatten bzw. wird verrechnet. Beginnt oder endet ein Kindertagespflegeverhältnis im Laufe eines Monats, werden die kalendertäglichen Pflage abgerechnet.

- b) Wird Kindertagespflege ausnahmsweise über Nacht erforderlich, wird für die Nachtzeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr die Hälfte dieser Zeit als Betreuungszeit berücksichtigt.

Zu 3.:

Der Beitrag zur Unfallversicherung (Jahresbeitrag der gesetzlichen Unfallversicherung) wird unabhängig vom Betreuungsumfang, der tatsächlichen Dauer und von der Anzahl der Tagespflegeverhältnisse der Tagespflegeperson auf Nachweis erstattet, wenn und solange mindestens ein Kind von der Tagespflegeperson entsprechend dieser Richtlinien betreut und dementsprechend die Tagespflege öffentlich finanziert wird. Betreut die Tagespflegeperson auch Kinder, die durch andere Jugendämter vermittelt wurden, erfolgt die Erstattung anteilig entsprechend der Anzahl der beteiligten Jugendämter.

Zu 4.:

Bei Nachweis einer bestehenden Altersvorsorge wird der Tagespflegeperson auf Antrag die Hälfte des Mindestbeitrags für die gesetzliche Rentenversicherung erstattet, wenn diese Förderleistungen von 40 Stunden pro Woche erbringt. Der Erstattungsbetrag kann bei geringerem oder höherem Wocheneinsatz im Verhältnis der Minder- bzw. Mehrstunden gekürzt oder erhöht werden. Als Beiträge zur Alterssicherung können auch Beiträge zu einer privaten Rentenversicherung (z. B. „Riester-Rente“) anerkannt werden. Ausgeschlossen sind Kapital bildende und drittbegünstigende Versicherungen.

Zu 5.:

Die Tagespflegeperson erhält auf Antrag die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nummer 4 SGB VIII. Der Erstattungsanspruch bezieht sich auf Versicherungsbeiträge, die aufgrund von Einkünften aus öffentlich rechtlich geförderter Kindertagespflege zu leisten sind. Betreut die Tagespflegeperson auch Kinder, die durch andere Jugendämter vermittelt wurden, erfolgt die Erstattung anteilig.

§ 5 Pauschalierte Kostenbeiträge

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden gemäß § 90 SGB VIII pauschalierte monatliche Kostenbeiträge gegenüber den Eltern, die mit dem Kind zusammenleben, festgesetzt. Die Eltern haften insofern als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Der Kostenbeitrag ist pro Kind in Kindertagespflege zu entrichten und orientiert sich am derzeitigen Elternbeitrag für U2-Kinder im Kindertagesstättenbereich; er ist abhängig vom Betreuungsumfang und den kindergeldberechtigten Kindern in der Familie.

Der Kostenbeitrag ist wie folgt gestaffelt:

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
mehr als 35 Wochenstunden	119 €	79 €	40 €
bis 35 Wochenstunden	104 €	69 €	35 €
bis 30 Wochenstunden	89 €	60 €	30 €
bis 25 Wochenstunden	74 €	50 €	25 €
bis 20 Wochenstunden	60 €	40 €	20 €
bis 15 Wochenstunden	45 €	30 €	15 €
bis 10 Wochenstunden	30 €	20 €	15 €
bis 05 Wochenstunden	15 €	15 €	15 €
ab 4 Kindern - keine Heranziehung			

§ 6 Erlass der Kostenbeiträge

Der Kostenbeitrag soll auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Feststellung der zumutbaren Belastung erfolgt nach den Regelungen in § 90 SGB VIII.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2012 in Kraft. Bisherige Regelungen die Kindertagespflege im Kreis Ahrweiler betreffend verlieren ihre Gültigkeit zu dem genannten Datum.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 19.06.2012

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat